



## **Coaching für SKF-Vereinsvorstände**

### **Vertragliche Regelung**

#### **Vereinbarung zwischen Kantonalvorständen und Coaches**

##### ***Fallpauschale***

Jeder Vereinsvorstand, der ein Coaching in Anspruch nimmt, bezahlt eine Fallpauschale von 150.—

Diese Eigenleistung des Vorstands ist Bestandteil des Vertrages, der zwischen Coach und Vorstand geschlossen wird. Die Pauschale ist vom Vereinsvorstand oder vom Kantonalverband zu entrichten.

Der Kantonalverband regelt in einer grundsätzlichen Vereinbarung mit den Coaches, ob die Beraterin/Beraterinnen, die sich im konkreten Fall engagieren, die Pauschale als Aufwandsentschädigung erhalten, oder ob die Pauschale an den Kantonalverband geht, der die Coaching-Ausbildung mitfinanziert und ermöglicht hat.

Es ist den Kantonalverbänden überlassen, ob sie in ihrer Vereinbarung zwischen einem Engagement im eigenen Kantonalverband und einer Beratung in einem anderen Kantonalverband unterscheiden.

##### ***Entschädigung Freiwilligenarbeit und Spesen nach Aufwand***

Die weitere Entschädigung (Zeit/Fahrspesen/Telefonspesen etc.) wird nach dem Spesenreglement des SKF geregelt und geht vollumfänglich an die beratenden Frauen. In der Vereinbarung regelt der Kantonalverband, ob diese Spesen zulasten der Ortsvereine geht, oder ob sie vom Kantonalverband übernommen werden. Im ersten Fall ist es angebracht, eine Regelung in Härtefällen vorzusehen.

#### **Vertrag zwischen Coacherinnen und Ortsverein, der beraten wird**

Der Dachverband hat einen Mustervertrag erarbeitet, der von der Beraterin/den Coaches und dem Ortsverein, der sich für eine Beratung entscheidet, zu Beginn des Engagements zu unterzeichnen ist. Er regelt die inhaltlichen und finanziellen Belange des Coachings und bleibt im Besitz dieser beiden Vertragsparteien.